

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0014/2017</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>08.05.2017</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Dr. K / bf</b>
<b>Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses – hier: Stadtjugendring</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Dr. Mühlmann, Michaela</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>22.05.2017 Stadtrat</b>	

## Beschlussvorschlag:

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

Herr Christoph Tresch, Vorsitzender des Stadtjugendrings Amberg, wird als beratendes Mitglied bestellt.

Herr Dr. Horst Pongratz wird als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.

## Sachstandsbericht:

### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG unter anderem der Vorsitzende des Stadtjugendrings. Gem. Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG ist zudem ein Stellvertreter für das Mitglied zu bestellen.

Zuletzt war als Vorsitzender des Stadtjugendrings Amberg Herr Dr. Horst Pongratz beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss; stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss war Herr Christoph Tresch.

Am 07.04.2017 fanden im Rahmen der Vollversammlung des Stadtjugendrings Neuwahlen statt:

Als neuer Vorsitzender des Stadtjugendrings Amberg wurde Herr Christoph Tresch gewählt; Herr Dr. Horst Pongratz ist künftig weiteres Vorstandsmitglied.

Diese Veränderung im Vorsitz des Stadtjugendrings ist im Jugendhilfeausschuss gem. Art. 22 Abs. 2 und 3 i.V.m. 19 Abs. 2 AGSG entsprechend abzubilden.

Denn gem. Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Amt oder Mandat endet, aufgrund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört. Sie endet aber auch, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Nr. 4).

Gem. Art. 19 I Nr. 8 AGSG gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied unter anderem grundsätzlich der Vorsitzende des Stadtjugendrings an.

Gem. Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestellen.

Gem. Art. 21 Abs. 2 S 2 HS. 1 AGSG sollen die beratenden Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben.

Gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg werden die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 bittet der Stadtjugendring, aufgrund der Neuwahlen vom 07.04.2017 die Vertretungsrechte im Jugendhilfeausschuss wie folgt zu ändern:  
Regelmäßiger Vertreter – Herr Christoph Tresch  
Stellvertreter – Herr Dr. Horst Pongratz

Um den o.g. rechtlichen Vorschriften sowie den Vorschlägen des Stadtjugendrings Rechnung zu tragen, wäre der Beschluss wie vorgelegt zu fassen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

AGSG und Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

**Alternativen:**

keine

**Anlagen:**  
keine

---

Dr. Knerer-Brütting  
Rechtsdirektor

Verteiler:  
Mitglieder des Stadtrates  
Ref. 2, Ref. 3, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt Registratur